

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz

Frankenthal, 1810

Fuenftes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264247)

Fünftes Kapitel.

Zustand der Religion in Deutschland. Verordnungen des Religions- und des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand. Religionsbedrückungen Kirchliche Gewalt in den protestantischen Ländern. Reformationsrecht der Landesherren. Rechte des Kaisers in Kirchensachen.

Nach einem so langwierigen und heftigen Kampfe war endlich auch das Religionswesen in Deutschland auf einen festen Fuß gesetzt worden. Der erste Schritt hierzu geschah durch den Religionsfrieden zu Augsburg vom Jahr 1555. Das wesentliche, was dieser Friede verordnete, bestand darin, daß kein Stand des Reiches der augsburgischen Confession wegen mit Krieg übrzogen, oder auf irgend eine gewalthätige Art behandelt, oder auf andere Art von dieser Religion verdrängt, durch Mandate beschwert, oder verachtet werden sollte. Dagegen sollten aber auch der Kaiser, und die Stände, welche der alten Religion zugethan blieben, sammt den Capiteln und andern Geistlichen, bei ihrer Religion, ihren Kirchengebräuchen und Ordnungen, wie auch bei ihren Gerechtsamen, Renten, Zinsen und Zehenden unbes

schwert gelassen werden. Was die geistliche Gerichtsbarkeit ins Besondere betrifft, so wurde sie in so weit, als sie sich über die Protestanten erstrecken könnte, bis zur Vergleichung der Religion suspendirt.

Der westphälische Friede hob diese Verordnung nicht nur nicht auf, sondern bestätigte vielmehr den Religionsfrieden im Allgemeinen, weswegen er dann, wie jener, ein Grundgesetz des Reiches blieb. Gewissermaßen gieng aber der westphälische noch weiter als der Religionsfriede. Fürs erste wurde eben die Vorschrift, welche zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der gegenseitigen Befreiung von allen Anfechtungen beobachtet werden sollte, auch auf die Reformirten ausgedehnt. Zwischen diesem und den evangelisch Lutherischen fand seitdem dieses Verhältniß statt, daß, wenn ein Landesherr von einer dieser beiden Religionen übergehen, oder einer von der andern Religion als Landesherr ihm folgen würde, derselbe seinen Glaubensgenossen in dem Lande zwar die freie Religionsübung gestatten konnte, aber in dem Gottesdienst und der ganzen Kirchen und Schulverfassung des andern Religionstheiles nichts ändern durfte.

Um auch in' Ansehung des Verhältnisses zwischen Katholiken und Evangelischen eine sichere Richtschnur zu haben, nahm man das Jahr 1624 zum Entscheidungsziel an. Waren Katholiken, oder Protestanten in diesem Jahre in dem Besiz unmittelbarer,

rer, oder auch mittelbarer geistlicher Stiftungen gewesen, so hatten sie auch ins Künftige, und für immer in demselben zu bleiben, Wo das bischöfliche Diöcesanrecht über katholische Unterthanen evangelischer Reichsstände im Jahre 1624 ausgeübt worden, sollte es ferners ausgeübt werden, und wo evangelische Unterthanen katholischer Reichsstände in diesem Jahr der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, sollen sie es auch künftig bleiben; nur mit der Einschränkung, daß ihrer Confession, oder ihrem Gewissen dadurch kein Eintrag geschehen dürfe. Wo sie hingegen in diesem Jahre selbst ihr Consistorium hatten, da sollten sie es auch künftig behalten. Uebrigens wurde aber das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die evangelischen Reichsstände, und ihre Unterthanen sowohl unter Katholischen und Evangelischen, als bloß unter evangelischen Partheien unter sich gänzlich aufgehoben. Die evangelischen Unterthanen katholischer Landesherrn, die im Jahre 1624 ihren Privat- oder öffentlichen Gottesdienst gehabt, sollen denselben behalten; diejenigen aber, die in dem gedachten Jahre keine Religionsübung hatten, sollten die Freiheit haben, auszuwandern, oder die Landesherrn, ihnen den Abzug zu befehlen.

Es war ganz gut, daß der Religions- und der westphälische Friede festsetzten, wie es in Ansehung der eben angeführten Puncte gehalten werden sollte,
und

und was beide Partheien gegen einander zu beobachten haben, wenn nur auch irgend ein Friedensartikel fähig wäre, den Partheien den Geist der Verträge nicht einzuflößen! Daß der westphälische Friede dieses nicht bewirkte, zeigte leider die Erfahrung nur gar zu oft. Es ist unglaublich, welche Menge von Beschwerden über Religionsbedrückungen beinahe aus allen Gegenden Deutschlands, wo Katholische neben Protestanten, oder letztere wenigst im Gebiet eines katholischen Landesherren wohnten, um diese Zeit sowohl am Reichstage, als bei den höchsten Reichsgerichten eingelaufen seyn. Um nur einen Theil dieser Klagen zu untersuchen, und abzuthun, würde ein Reichsgericht allein kaum hingereicht haben. Hier klagten die Protestanten, daß man ihnen ihre Kirchen und Schulen, oder wenigstens die Einkünfte derselben entziehe, oder ihnen unfähige Prediger aufdringe; dort, daß man sie nöthige, sich in geistlichen Verrichtungen an katholische Priester zu halten, die katholischen Festtage zu feiern, und dergleichen mehr (kk). Nach einigen öffentlich bekannt gemachten Beschwerden sollen die Katholischen kein Bedenken getragen haben, ihre Glaubensgegner öffentlich zu beschimpfen, die Fenster ihrer Kirchen muthwillig einzuwerfen, Masquillen an die Thüren zu heften, und ihnen sogar ihre Kinder mit List und Gewalt

weg-
 kk) Eine Menge hieher sich beziehender Urkunden S. in den ersten fünfzig Bänden von Fabers Europäischen Staatskanzlei.

wegzunehmen, um sie in der katholischen Religion zu erziehen 11). Die bischöfliche Regierung von Speyer ließ im Jahr 1716 sogar einen der katholischen Religion ergebenen Viehdieb, den der Magistrat in Verhaft hatte nehmen lassen, durch das Militär mit Gewalt befreien mm).

Da die Klagen immer dringender wurden, ließ der König von Preußen im Jahr 1704, um die katholischen durch Repressalien zur Abstellung der Beschwerden zu bringen, allen seinen katholischen Unterthanen erklären, daß er entgegen mit ihnen auf gleiche Art verfahren werde, worauf auch sogleich ein genaues Verzeichniß aller in seinen Staaten befindlichen katholischen Unterthanen, Stifte, Klöster, geistlichen Güter und Einkünfte verfertigt wurde. Dieses wirkte so viel, daß der Druck hier und da wenigst auf eine Zeit lang gemildert wurde. Es kam aber besonders mit den Bedrückungen der Reformirten in der Pfalz, bald wieder so weit, daß endlich Preußen, Großbritannien und Dänemark öffentlich ins Mittel traten, und der Kurfürst von Hannover wirklich die katholische Kirche zu Zelle, der Kurfürst von Brandenburg den Dom zu Minden, und das Kloster Hamersleben schließen ließ, und der Landgraf von Hessen-Cassel die katholische Kirche zu St. Goar mit demselben Schicksal bedrohte. Darüber kam

11) Faber's Staatskanzlei Th. XXIV. S. 2. ff.
mm) Ebendasselbst Th. XXX. S. 97.

Kam es zwischen dem Kaiser, und den Evangelischen zu einem äußerst lebhaften Schriftenwechsel, und zu einer solchen Spannung, daß beinahe ein neuer Religionskrieg darüber ausgebrochen wäre. Doch wurden die Protestanten durch einen Termin, den der Kaiser den Katholiken zur Abstellung der Beschwerden setzte, noch beruhiget, wiewohl ein gegenseitiges gutes Benehmen zwischen Katholiken und Protestanten während dieses Zeitraumes nie ganz hergestellt wurde, und durch den ernstlichen Richterpruch, und durch die strengste Execution kaum jemals hätte hergestellt werden können. Es blieb, und mußte dieses edle Geschäft der Zeit überlassen bleiben, welche allein die Kraft hat, die Schwärmerci zu heilen, und die Gesinnungen der Menschen unbemerkt auf die wunderbarste Art zu ändern.

Es ist wohl kein Zweifel das die Evangelischen die Sache zum ilen schwärzer, als sie wirklich war, vorgestellt haben. Durch Intoleranz mögen sie wohl zuweilen das Feuer selbst erweckt, oder manchmal wirklich mehr gefordert haben, als sie zu fordern berechtiget waren ^{an}). Das Feuer des Religionsifers war damals überhaupt noch so heftig, als in den ersten Jahren seiner Entstehung; und es gehdret ^{al}.

^{an}) Man sehe z. B. Fabers Staatskanzlei Th. XXX. S. 205. Th. XXXI S. 13. und an mehr andern Orten. Ingleichen die kurbrandenburgische Verordnung vom 23 Febr. 1737 gegen das Schwärmen und Berzern auf den Kanzeln in Mosers patriotischem Archiv Th. VII. S. 620. ff.

allerdings zu den seltenen, und eben darum vorzüglich merkwürdigen Erscheinungen, daß der Enthusiasmus, der sonst in kurzer Zeit erkaltet, sich in Ansehung dieses Gegenstandes länger, als ein Jahrhundert, erhielt. Daß aber auch die Katholischen oft, und noch öfter, als jene, durch mannigfaltige Beweise ihrer Intoleranz zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, ist schon aus dem Grunde mehr, als wahrscheinlich, daß sie es nach den damals allgemein verbreiteten Grundsätzen für ein Verdienst hielten, sogenannten Kezern soviel Abbruch als möglich zu thun, und daß man es ihnen als eine Religionspflicht einschärfte, solche Abtrünnige durch alle erdenkliche Mittel, folglich auch mit Gewalt, in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen. Freilich war dieses, wie der Erfolg lehrte, das Mittel nicht, sie zu gewinnen.

Das Charakterische, wodurch sich die Religions- und Kirchenverfassung sowohl der evangelisch Lutherschen, als der Reformirten in diesem Zeitraume, und seitdem immer auszeichnete, bestand übrigens darin, daß die ganze kirchliche Regierung und Gewalt, welche bisher in den katholischen Ländern der Hierarchie zugestanden hatte, in den protestantischen auf die Landesherrn hinüber kam; nicht als läge die Befugniß zur Ausübung aller dieser Rechte in der Landeshoheit; sondern weil die evangelischen Gemeinden diejenigen Rechte, die sie als Collegialrech-

te,

te, als Rechte der ganzen kirchlichen Gesellschaft betrachtet, stillschweigend auf die Landesherren übertragen. Daher vertraten die evangelischen Landesherren seit dieser Zeit zugleich die Stelle der Bischöfe (oo).

Außer demjenigen, was bereits angeführt worden, änderte der westphälische Friede in Religions- und Kirchensachen wenig, oder nichts. Das Jus reformandi, oder das Recht des Landesherrn, fremden Religionsverwandten in seinem Lande den Gottesdienst zu gestatten, in so ferne er einerlei Religion mit seinen Unterthanen hat, liegt ohnehin in der Landeshoheit, und wurde den Landesherren von dem westphälischen Frieden nicht so sehr ertheilet, als vielmehr beflätiget pp). Es kam aber in der Folge auch hierüber zu Streitigkeiten, indem die Katholischen dieses Recht auch auf diejenigen von ihren Ländern ausgedehut wissen wollten, wo im Normaljahre 1624 die evangelische Religion eingeführt war.

In Ansehung derjenigen Rechte in Kirchensachen, welche dem Kaiser zustehen, ist merkwürdig, daß Joseph I seit Friedrich III zum erstenmal wieder anfang, das Recht der ersten Bitte aus eigener Macht auszuüben, ohne darüber ein päpstliches Indult zu erwarten. Der Pabst, mit dem der Kaiser ohnehin aus politischen Gründen in keinem guten

Ver-

oo) Pütter's hister. Entwicklung u. Th. I. S. 417. f.
pp) Infr. Pacis Osnabrug. Art. V. S. 30.

Vernehmen stand, fand sich dadurch so sehr beleidigt, daß er ihm endlich sogar drohte: der Gott, der Reiche giebt, werde sie auch zerstören 99). Joseph ließ jedoch einige Regimenter in das päpstliche Gebiet einrücken, und die Zerstörung seines Reiches unterblieb.

Nicht so glücklich war sein Vorgänger Leopold, da er das kaiserliche Bestätigungsrecht bei deutschen Bischofswahlen bis auf die Befugniß, irgend einem Subjecte die Exklusivam zu geben, ausdehnen wollte. Diesen Versuch machte er an Franz von Metternich, Bischof von Baderborn, den der größere Theil der Domherren zu Münster zum Bischof verlangt hatte. Leopold wünschte seinen Verwandten, den Cardinal Joseph Ignaz von Lothringen, Bischof zu Osnabrück, auf den Münsterischen Stuhl zu erheben; mußte aber zuletzt, da man laut über Verletzung der Wahlfreiheit schrie, und selbst Großbritannien und die Generalstaaten sich in diese Sache mengten, den erstern bestätigen.

99) Faber's Europ. Staatskanzlei. Th. XIII. S. 626. ff.